



BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN

Lokal trifft global

Das Kompetenzzentrum Stiftungen hat zum zweiten Mal zur Infoveranstaltung *Stiftungsinfo "persönlich"* eingeladen – dieses Jahr unter dem Motto «Lokal trifft global». Gemeinsam mit Amnesty International haben die Spezialisten aus beiden Organisationen das Thema Governance beleuchtet.



Christoph Zubler und Nicole Von Graffenried stellten sich den Fragen, welche Regelungen für die Governance einer Organisation konkret notwendig sind, um die Wirkung in den Projekten zu fördern und das Image auf dem (Spenden-)Markt zu steigern. Dabei ist bei der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der Governance-Grundlagen ein Gespür für die Organisation wichtig, um ein Zuviel an Regelungen und damit die Innovationsbremse zu verhindern.

Marcel Hagmann von Amnesty International zeigte auf, welchen Herausforderungen sich eine NPO stellen muss: Grosse Verantwortung und Arbeitslast von ehrenamtlichen Stiftungsräten, Regelungen für internationale Zusammenarbeit, Hierarchie versus

selbstorganisierte Teams und starre Regelungen als Hindernis für rasche Unterstützung in den Projekten. Die wechselnden Aufgaben müssen ständig hinterfragt und mit den entsprechenden Kompetenzen und Verantwortungen verbunden werden, damit an der Front Wirkung erzielt werden kann.

Von dieser Wirkung erzählte Rebecca Allenspach, Mitglied eines internationalen Projektteams. Dieses Team kümmert sich um ein Programm, welches beispielsweise Anwaltskosten bezahlt, um zu Unrecht in Gefängnissen festgehaltene Personen zu befreien.

Die verschiedenen Blickwinkel haben gezeigt, dass das Thema Governance für NPOs eine sehr grosse Bedeutung hat und die Herausforderungen ständig angegangen werden sollten.

Andreas Wieser
andreas.wieser@graffenried-recht.ch

www.kompetenzzentrum-stiftungen.ch

PRIVATBANK

Harte Zeiten für Sparer – Dividenden als neuer Zins?

Sparer haben seit geraumer Zeit wenig Grund zur Freude. Bankkunden müssen ab einem bestimmten Kontoguthaben auf ihre Einlagen Negativzins bezahlen. Dazu gesellen sich eine Reihe anderer Gebührenarten, die den Kontoinhabern institutsabhängig belastet werden.

Auswirkungen der Finanzkrise

Um diese Konstellation zu verstehen, werfen wir einen Blick zurück: Zur Eindämmung der im Jahr 2008 ausgebrochenen Finanzkrise lancierten die Notenbanken und Regierungen rund um den Globus umfangreiche Notprogramme. In der Eurozone löste die Finanzkrise zudem eine Schuldenkrise aus, was die EU in ihrer Existenz bedrohte. Erst durch das vehemente Eingreifen der Europäischen Zentralbank (EZB) konnte die akute Phase der Eurokrise überwunden werden. In Schieflage geratene Banken wurden gerettet, Leitzinsen massiv gesenkt und umfangreiche Anleihenrückkaufprogramme initiiert, was zu einer markanten Ausdehnung der Geldmenge führte.

Diese Flut an neuen Euros und Dollars führte hierzulande zu einem aufgewerteten Schweizer Franken, der zudem in schwierigen Zeiten internationalen Investoren als Fluchtwährung dient. Gerade für die kleine, offene Volkswirtschaft Schweiz bedeutet eine starke Währung sich verteuernde Produkte im Ausland, mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und schliesslich auch auf den Arbeitsmarkt. Umgekehrt führen tiefere Importpreise zu rückläufigen Teuerungsraten. Entsprechend interveniert die Schweizerische Nationalbank (SNB) seit geraumer

(Fortsetzung auf Seite 2)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 1)

Zeit am Devisenmarkt und kauft Euros und Dollars gegen neu geschöpfte Schweizer Franken. Um die hiesige Währung zusätzlich unattraktiv zu machen, führte die SNB im Dezember 2014 erstmals Negativzinsen ein. Eine Verschärfung auf minus 0,75 % folgte am 15. Januar 2015 anlässlich der Aufgabe der Kursuntergrenze von 1.20 Franken pro Euro. Dieser Negativzins steuert ebenfalls die Kapitalmarktzinsen. So notieren derzeit sämtliche als risikolos geltenden Obligationen der Schweizer Eidgenossenschaft (Abb. 1) im negativen Bereich. Angesichts des schwächelnden Konjunkturverlaufs vor allem in der Eurozone sowie der Unsicherheiten des sich ausbreitenden Coronavirus erstarkte der Schweizer Franken erneut und notiert derzeit um die 1.06 pro Euro – so tief wie seit drei Jahren nicht mehr. Dass die Schweiz als möglicher Währungsmanipulator jüngst wieder auf die Beobachtungsliste der USA gesetzt wurde, schränkt den Handlungsspielraum zusätzlich ein. Angesichts dieser Ausgangslage ist auch eine weitere Zinssenkung seitens der SNB nicht ausgeschlossen.

Die bereits seit längerer Zeit andauernde Phase der Finanzrepression dürfte also noch fortwähren: Sparer werden über Negativzinsen – sowohl auf nominaler als auch auf realer Basis – schlechend enteignet.

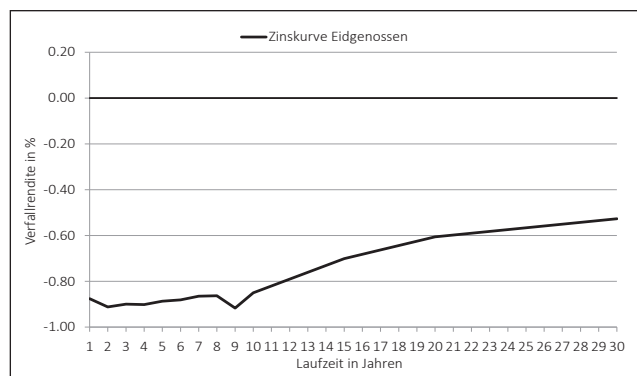


Abb. 1: Zinskurve Eidgenossen Laufzeit 1 bis 30 Jahre

Quelle: Bloomberg

Höhere Rendite – höhere Risiken

Wer als Anleger mehr Rendite erzielen möchte, muss bereit und fähig sein, höhere Risiken in Form von Kursschwankungen einzugehen. Neben festverzinslichen Anlagen stehen Investoren weitere Anlagemöglichkeiten wie Aktien, Immobilien oder auch Gold zur Verfügung.

Dividenden im Fokus

Aktiengesellschaften führen mittels Dividenden einen Teil ihres Gewinns zurück an die Eigentümer. Nach Vorliegen des Jahresabschlusses beantragt der Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung den auszuschüttenden Dividendenbetrag pro Aktie. Die Zahlungen an die Eigner erfolgen dann meistens in den Frühlingsmonaten. Im Jahr 2020 werden auf diese Weise geschätzte 50 Milliarden Schweizer Franken an die Aktionäre zurückgeführt. Auch hier entfaltet der Negativzins seine Wirkung: Die Aktiengesellschaften haben kein Interesse daran, grosse Liquiditätsbestände zu horten, entsprechend grosszügiger gestalten sich die Ausschüttungen.

Allerdings stellt eine hohe Dividendenzahlung relativ zum Kurswert keine ausreichende Gewähr für eine gute Gesamtpformance (Dividende und Kursentwicklung) dar. Vielmehr muss die Nachhaltigkeit der Dividendenzahlungen analysiert werden. Hierzu bieten verschiedene Kennzahlen zu Mittelfluss und Bilanzqualität wichtige Anhaltspunkte. Typischerweise warten Unternehmen aus eher defensiven Sektoren wie Pharma (Roche, Novartis) oder Nahrungsmittel (Nestlé) über Jahre mit steigenden Ausschüttungen auf. Eine Auswahl an Aktien, die das Kriterium nachhaltiger Dividendenausschüttungen erfüllen, findet sich in Abb. 2. Unternehmen, die sich in einer Wachstumsphase befinden, schütten indes weniger aus und benötigen die operativ erwirtschafteten Mittel primär zur Finanzierung entsprechender Initiativen. Dies trifft beispielsweise auf die beiden Schweizer Medizinaltechniker Straumann (Zahnimplantate) und Sonova (Hörgerätelösungen) zu, deren Aktien trotz tiefen Dividendenzahlungen über die letzten Jahre überdurchschnittlich rentierten. Auf dem aktuellen Kursniveau stechen die Aktien der Grossbank UBS heraus und brillieren mit einer scheinbar interessanten Dividendenrendite von über 7 %. Künftige Ausschüttungen könnten allerdings durch potenzielle Bussenzahlungen – etwa in Zusammenhang mit dem Frankreichprozess – beeinträchtigt werden. All diese Gegebenheiten gilt es bei der Konstruktion eines diversifizierten Aktienportfolios zu berücksichtigen.

| Titel | Aktienkurs per 06. März 2020 | Erwartete Dividende | Dividendenrendite |
|---------------------------------|------------------------------|---------------------|-------------------|
| Nestlé SA | 101.14 | 2.70 | 2.42 % |
| Roche Holding AG | 315.05 | 9.00 | 2.76 % |
| Novartis AG | 79.27 | 2.95 | 3.72 % |
| Zurich Insurance Group AG | 369.50 | 20.00 | 5.14 % |
| Givaudan SA | 3028.00 | 62.00 | 1.98 % |
| SGS SA | 2397.00 | 80.00 | 3.25 % |
| Kuehne + Nagel International AG | 140.45 | 4.00 | 4.27 % |
| EMS-Chemie Holding AG | 556.50 | 20.50 | 3.68 % |
| Baloise Holding AG | 152.20 | 6.10 | 3.94 % |
| Galenica AG | 66.85 | 1.80 | 2.54 % |

Abb. 2: Auswahl nachhaltiger Dividendenzahler an der Schweizer Börse (in CHF)

Quelle: Bloomberg

Aktien schwanken mitunter stark

Aktien sind jedoch stets höheren Risiken in Form von Kursschwankungen ausgesetzt. So büsste auch die seit Jahrzehnten mit steigenden Dividendenzahlungen überzeugende Namenaktie Nestlé im vergangenen Jahr vorübergehend annähernd 10 % an Wert ein. Um solche Korrekturen aushalten zu können, erfordern Investitionen in Aktien einen Anlagehorizont von 10 Jahren. Für Anleger, die nicht bereit sind, Risiken in Kauf zu nehmen, fallen Aktien als Anlagekategorie weg. Damit eine optimale Rendite aus den investierten Mitteln erzielt wird, ist die Definition der individuellen Anlagestrategie unerlässlich, dies umso mehr im aktuellen und weiter anhaltenden Negativzinsumfeld. Bei der Ausarbeitung Ihrer Anlagestrategie unterstützt Sie unser erfahrenes Beraterteam gerne. Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen.

Simon Wyss

simon.wyss@graffenried-bank.ch



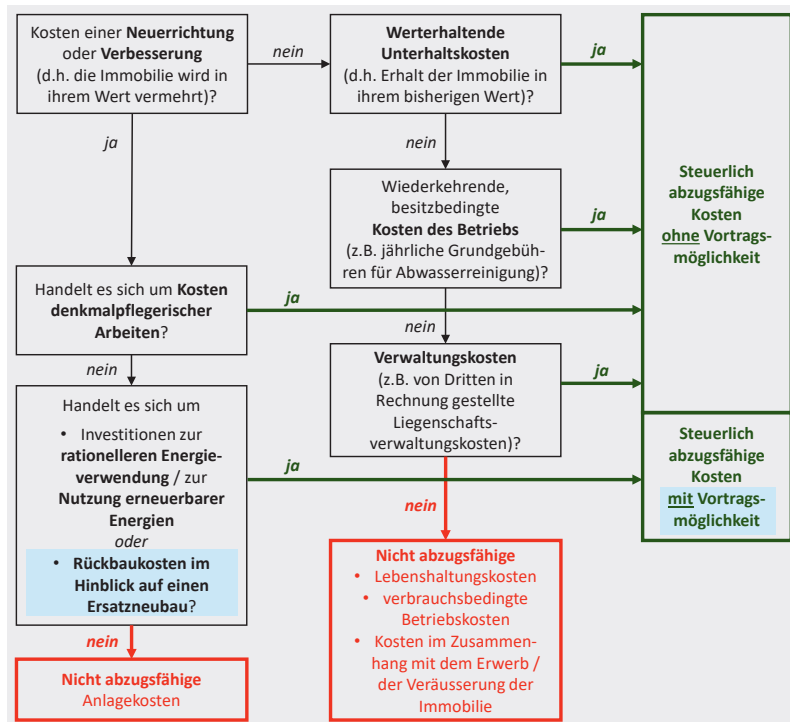
TREUHAND

Erweiterte Steuerplanungsmöglichkeiten bei privaten Liegenschaften

Seit dem 1. Januar 2020 finden sich im Baukasten rund um die Steuerplanung bei privaten Liegenschaften zwei zusätzliche Werkzeuge zugunsten energiepolitischer Ziele: Einerseits werden neu auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau einkommenssteuerlich zum Abzug zugelassen, andererseits können die im Zusammenhang mit energiesparenden Investitionen getätigten Ausgaben (inkl. der vorerwähnten Rückbaukosten) auf die nachfolgenden zwei Kalenderjahre vorgetragen werden, sofern sie im Entstehungsjahr aufgrund eines zu tiefen Einkommens nicht vollständig zum Abzug gebracht werden konnten («Abzugsvortrag»). Es gilt jedoch zu beachten, dass das Instrument des Abzugsvortrags nicht in jedem Fall zu einem steueroptimierten Ergebnis führt.

Überblick

Basierend auf der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken des Kantons Bern (VUBV), können die im Bereich der Liegenschaftskosten aktuell gültigen Bestimmungen für privat gehaltene Immobilien vereinfacht wie folgt dargestellt werden (die Neuerungen per 1. Januar 2020 sind blau hinterlegt):



werden. Der Pauschalabzug ist ausgeschlossen für Immobilien mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung.

Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau

Der ausserfiskalisch motivierte Abzug des Energiesparens und Umweltschutzes umfasst seit dem 1. Januar 2020 neu auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Aus steuerlicher Sicht sind die Begriffe «Rückbau» und «Ersatzneubau» für die Verwaltungspraxis zu definieren. Entsprechende Umschreibungen finden sich in der Liegenschaftskostenverordnung für die direkte Bundessteuer und – in identischer Weise – in der VUBV für die Kantons- und Gemeindesteuern Bern.

Demnach qualifizieren als **abzugsfähige Rückbaukosten** die folgenden vier Aktivitäten:

- Demontage von Installationen
- Abbruch des vorbestehenden Gebäudes
- Abtransport des aus dem Rückbau resultierenden Bauabfalls
- Entsorgung des auf den Rückbau zurückzuführenden Bauabfalls

Bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten oder Aushubarbeiten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Steuerpflichtige, die Rückbaukosten zum Abzug bringen wollen, haben der Steuerbehörde die entsprechenden Aufwendungen in einer separaten Abrechnung gegliedert nach den vorstehend aufgeführten Aktivitäten a. bis d. auszuweisen.

Wie bereits bisher steht es den Steuerpflichtigen frei, anstelle der effektiven Kosten einen Pauschalabzug geltend zu machen (10 % des Bruttogebäudeertrags bzw. Eigenmietwerts bei Gebäuden bis zu einem Alter von 10 Jahren, 20 % bei Gebäuden älter als 10 Jahre). Mit dem Pauschalabzug sind grundsätzlich sämtliche der vorstehend aufgeführten Kosten abgedeckt. Hiervon ausgenommen sind einzig die Liegenschaftssteuern und Baurechtszinsen, diese können zusätzlich zum Pauschalabzug geltend gemacht

Rückbaukosten sind jedoch nur dann abzugsfähig, wenn sie **im Hinblick auf die Erstellung eines Ersatzneubaus** anfallen. Konkret bedeutet dies:

- Der Ersatzneubau muss auf *demselben* Grundstück wie das vorbestehende Gebäude und durch *dieselbe* steuerpflichtige Person innert einer *angemessenen Frist* (grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren) realisiert werden.

(Fortsetzung auf Seite 4)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 3)

- Das vorbestehende Gebäude und der Ersatzneubau müssen eine *gleichartige Nutzung* aufweisen. Eine gleichartige Nutzung liegt vor, wenn vorbestehende beheizte/klimatisierte Wohngebäude oder gemischt genutzte Bauten (Vereinigung von Wohnen und Gewerbe im selben Gebäude) durch ebensolche Gebäude ersetzt werden. Keine gleichartige Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn ein unbeheiztes Gebäude (z.B. Scheune) oder ein vormals ausschliesslich gewerblich genutztes Gebäude (z.B. Lagerraum) durch ein Wohngebäude ersetzt wird.

Abzugsvortrag

Ein absolutes Novum in der Besteuerung von Privatpersonen ist die Einführung eines Abzugsvortrags: Seit dem 1. Januar 2020 können Aufwendungen im Zusammenhang mit energetischen Massnahmen (einschliesslich Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau) neu auf die nachfolgenden zwei Kalenderjahre vortragen werden, sofern sie im Entstehungsjahr aufgrund eines zu tiefen Einkommens nicht vollständig zum Abzug gebracht werden konnten. Ausgangslage für die Ermittlung eines allfälligen Abzugsvortrags ist das sogenannte *Reineinkommen*, das heisst das steuerbare Einkommen vor den Sozialabzügen. Beispiel: Im Kalenderjahr 2020 beläuft sich das steuerbare Einkommen auf CHF 80'000 (vor Energiesparmassnahmen), das Reineinkommen auf CHF 95'000 (vor Energiesparmassnahmen) und die Energiesparmassnahmen auf CHF 120'000; es verbleibt ein vortragbarer Abzug von CHF 25'000 (CHF 120'000 abzüglich CHF 95'000), der vom steuerbaren Reineinkommen des Kalenderjahres 2021 in Abzug gebracht werden kann. Der Abzugsvortrag verfällt, wenn innerhalb der Vortragsperiode der Pauschalabzug geltend gemacht wird. Bei Verkauf, Schenkung oder Erbvorbezug verbleibt die Abzugsfähigkeit von noch nicht verrechneten Kosten beim bisherigen Eigentümer. Stirbt der bisherige Eigentümer, soll gemäss Praxis des Kantons Bern der Abzugsvortrag nicht auf die Erben übertragen werden.

Gedanken zur Steueroptimierung

Häufig werden bei grösseren baulichen Massnahmen die entsprechenden Arbeiten – sofern möglich – aus steuerplanerischer Sicht *jahresübergreifend* zum Beispiel von September bis März ausgeführt. Die im ersten Kalenderjahr effektiv erbrachten und klar abgrenzbaren Bauarbeiten werden seitens der Bauhandwerker bereits im ersten Kalenderjahr im Rahmen einer Teilrechnung fakturiert. Die im nachfolgenden Kalenderjahr ausgeführten Arbeiten werden dann in einer zweiten Rechnung, der Schlussrechnung, erfasst. Durch diese Vorgehensweise können die steuerlichen Abzüge auf zwei Steuerperioden aufgeteilt und dadurch die bei der *Einkommenssteuer wirkende Progression* für die entsprechenden Kalenderjahre gebrochen werden. Ungeachtet des neuen Instruments des Abzugsvortrags sollte diese Möglichkeit zur Steueroptimierung auch zukünftig frühzeitig in Betracht gezogen werden. Im vorgehend erwähnten Beispiel (Reineinkommen von CHF 95'000, Energiesparmassnahmen von CHF 120'000) wäre es steuerlich demzufolge vorteilhafter, die Bauarbeiten und Kosten möglichst gleichmässig auf zwei Jahre, hier auf die Jahre 2020 und 2021, aufzuteilen, anstelle sämtliche baulichen Massnahmen und Kosten in einem Jahr, hier 2020, anfallen zu lassen und so den Abzugsvortrag in Anspruch nehmen zu müssen.

Ebenfalls im Sinne einer vorausschauenden Steuerplanung ist zudem die politische Diskussion rund um die Besteuerung von selbstbewohntem Wohneigentum im Auge zu behalten. Sollte die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft werden, besteht das Risiko, dass auch die Abzüge im Bereich des Energiesparens ganz oder teilweise aufgehoben werden. Vor diesem Hintergrund könnte es sich aus steuerlicher Sicht lohnen, grössere Sanierungsarbeiten eher früher als später an die Hand zu nehmen.

Franziska Spreiter
franziska.spreiter@graffenried-treuhand.ch

Vertrauen verbindet.

VON GRAFFENRIED GRUPPE

Kompetenzzentrum Stiftungen
Family Office
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11, gruppe@graffenried.ch,
www.graffenried.ch

VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 57 10, info@graffenried-liegenschaften.ch,
www.graffenried-liegenschaften.ch

VON GRAFFENRIED RECHT

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11, recht@graffenried-recht.ch,
www.graffenried-recht.ch

PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 52 22, bank@graffenried-bank.ch,
www.graffenried-bank.ch

Nidaugasse 35, 2501 Biel–Bienne
Telefon +41 32 328 73 52, biel@graffenried-bank.ch,
www.graffenried-bank.ch

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11, info@graffenried-treuhand.ch,
www.graffenried-treuhand.ch

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55, info@graffenried-treuhand.ch,
www.graffenried-treuhand.ch